



06449 Aschersleben
Jügendorf 2
Telefon 03473 92270

39638 Gardelegen
V. d. Salzwedeler Tor 14a
Telefon 03907 7206-0

39104 Magdeburg
Liebigstraße 11
Telefon 0391 56861-0

16515 Oranienburg
Berliner Straße 119
Telefon 03301 5919-0

06667 Weißenfels
Klosterstraße 14
Telefon 03443 2845-0

STEUERINFORMATIONEN

II - 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Redaktionsschluss der Steuerinformation war die neue Bundesregierung noch nicht vereidigt, aber es werden schon eine Menge Steuerentlastungen versprochen. Wir werden davon berichten, wenn es an die tatsächliche Umsetzung geht. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen auf Seite 3 einen Überblick geben, was steuerlich bei der Hofübergabe zu beachten ist. Aktuelles gibt es zur Sozialversicherung der Saisonarbeitskräfte zu berichten. Sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 4.

9/25**Immobilienkauf:** An die Kaufpreisaufteilung denken**10/25****Stromsteuer:** Prüfen Sie die Erstattungsmöglichkeit**11/25****Grundsteuer:** Korrekturen oft noch möglich**12/25****Umsatzsteuer:** Beim Fernverkauf ins EU-Ausland an die Steuern denken**13/25****Hofübergabe:** Richtig vorbereitet in die Beratung**14/25****Registrierkassen:** Denken Sie an die Meldung beim Finanzamt**15/25****Krankheitskosten:** Kein Abzug ohne Nachweis**16/25****Kurzfristige Beschäftigung:** Vorsicht bei ausländischen Hausfrauen und Hausmännern

Immobilienkauf: An die Kaufpreisaufteilung denken

9/25

Wird ein Grundstück verkauft, auf dem beispielsweise Gebäude oder Wald stehen, ist es für die Steuern wichtig, den Kaufpreis im Kaufvertrag aufzuteilen. Dem Notar reicht es aus, nur das Grundstück genau zu benennen – denn alles, was fest mit Grund und Boden verankert ist, wird automatisch mitverkauft. Also müssen Sie selbst aktiv werden.

Die verlässlichsten Werte bekommt man von einem vereidigten Sachverständigen. Das ist aber auch am teuersten. Weil auch das genaueste Gutachten immer nur eine Schätzung ist, gibt es einen gewissen Spielraum, den Sie für sich nutzen können.

Beispiel: Landwirtin Huber verkauft im Laufe des Jahres 2025 zwei Grundstücke.

Grundstück Nr. 1: Das erste Grundstück ist mit einem Schweinestall bebaut.

Kaufpreisaufteilung: Der Kaufpreis muss auf folgende steuerliche Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden: Grundstück, Stallgebäude sowie Betriebsvorrichtungen wie z. B. Aufstallung, Fütterungsanlage, Stallklimatisierung und Güllesilo. Auch eine Drainage im Boden ist eine Betriebsvorrichtung.

Das ist schon wichtig für die Grunderwerbsteuer: Sie fällt nur auf den Kaufpreis von Grundstück und Gebäude an, aber nicht auf den für die Betriebsvorrichtungen.

Die Aufteilung hat aber auch Auswirkungen auf die Einkommensteuer. Dabei sind die Interessen von Käufer und Verkäufer unterschiedlich.

Für den Käufer ist es in der Regel am günstigsten, viel Kaufpreis den Betriebsvorrichtungen zuzurechnen, dafür kann er Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen geltend machen. Den Kaufpreis des Stallgebäudes kann er wenigstens auf

25 Jahre abschreiben, aus dem Kaufpreis für Grund und Boden hat er vorerst keine Gewinnminderung.

Der Verkäufer hingegen wird lieber einen höheren Kaufpreisanteil dem Grund und Boden und dem Gebäude zurechnen wollen. Veräußerungsgewinne daraus kann er möglicherweise steuerneutral in Reinvestitionsrücklagen einstellen. Gewinne aus dem Verkauf von Betriebsvorrichtungen sind hingegen sofort steuerpflichtig.

Grundstück Nr. 2: Es handelt sich um ein Forstgrundstück, auf dem Fichten stehen.

Kaufpreisaufteilung: Grundstück und aufstehender Wald.

Hier ist es mit der Grunderwerbsteuer etwas komplizierter. Grundsätzlich sind Bäume Teil des Grundstücks, weil sie fest damit verbunden sind – dann fällt auf den gesamten Kaufpreis Grunderwerbsteuer an. Das ist anders, wenn die Bäume einmal zum späteren Einschlag angepflanzt wurden. Oft erkennt man das an den in Reihe stehenden Bäumen. In diesem Fall sind die Bäume „Scheinbestandteil“. Auf den darauf entfallenden Kaufpreisanteil muss keine Grunderwerbsteuer gezahlt werden.

Der Käufer möchte für die Einkommensteuer tendenziell einen höheren Anteil des Kaufpreises dem Wald zugerechnet haben. Der Verkäufer wird mehr dem Grundstück zurechnen wollen. Reinvestitionsrücklagen aus Grundstücksverkauf kann er auch auf gekaufte Grundstücke übertragen.

Aus der Kaufpreisaufteilung ergeben sich noch weitere Fragen, z. B. zur Umsatzsteuer. Besondere Sorgfalt ist nötig, wenn Sie als Käufer Reinvestitionsrücklagen (§ 6b EStG) auf den Kaufpreis übertragen wollen. Sprechen Sie die Kaufpreisaufteilung im Vorfeld mit uns ab.

Stromsteuer: Prüfen Sie die Erstattungsmöglichkeiten

10/25

Bis zum 31. Dezember 2025 können Landwirte und das produzierende Gewerbe für ihren Stromverbrauch im Jahr 2024 einen Antrag auf Stromsteuerentlastung stellen. Das lohnt sich schon ab einem begünstigten Verbrauch ab 12.500 kWh.

Im Rahmen des Strompreispakets hatte die letzte Regierung die Stromsteuerentlastung auf 2 Cent je kWh angehoben, das sind fast 100 % der Stromsteuer. Die Regelung gilt zunächst für die Verbrauchsjahre 2024 und 2025. Begünstigt ist der betriebliche Stromverbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs für Elektromobilität.

Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) berechnet zu-

nächst den normalen Stromsteuersatz. Nach Ende des jeweiligen Verbrauchsjahres ist dann spätestens bis zum Ende des Folgejahres ein Antrag beim Hauptzollamt (HZA) auf Stromsteuerentlastung zu stellen – also bis zum 31. Dezember 2025 für das Verbrauchsjahr 2024. Vom Erstattungsbetrag wird ein Sockelbetrag von 250 € abgezogen. Dieser Sockelbetrag entspricht einem Verbrauch von 12.500 kWh – jede kWh darüber hinaus führt zu einer Erstattung.

Der Antrag erfolgt online auf www.zoll-portal.de.

§ 9b StromStG, www.zoll.de Suchwort „9b stromstg“.

Grundsteuer: Korrekturen oft noch möglich

11/25

In den vergangenen Monaten haben Grundstücks- und Betriebs-eigentümer die Grundsteuerbescheide bekommen, die auf den neuen Werten aus der Grundsteuerreform basieren. Damit wurde erstmals sichtbar, welche Grundsteuer aufgrund der Reform tatsächlich anfällt. Bei manchen haben die Zahlen für böse Überraschungen gesorgt.

In einigen Fällen stecken in der Grundsteuerberechnung tatsächlich Fehler, die auch heute noch korrigiert werden können. Die Ursache liegt oftmals auch in Fehlern bei der Grundsteuererklärung.

Für die Korrektur ist es wichtig, die Struktur der Grundsteuer zu verstehen:

- Im ersten Schritt erstellt das Finanzamt aus den Erklärungen des Eigentümers Bescheide über Grundsteuerwerte, Äquivalenzbeträge und schließlich Grundsteuermessbeträge.
- Diese Grundsteuermessbeträge werden dann im zweiten Schritt bei den Städten und Gemeinden zu Grundsteuerbescheiden verarbeitet.

Meist liegt die Fehlerursache in den Bescheiden des Finanzamtes. Es hilft dann nicht, sich mit der Gemeinde über den Grundsteuerbescheid zu streiten, da sie an die Werte des Finanzamtes gebunden ist. Die einmonatige Einspruchsfrist für die Bescheide des Finanzamtes ist zwar meist abgelaufen, es bleibt unter Umständen aber noch die „fehlerbeseitigende Wertfortschreibung“. Wenn Sie also feststellen, dass beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Gebäude ins Grundvermögen (Grundsteuer B) geraten sind oder Flächen falsch angegeben wurden, dann können Sie noch bis zum 31. Dezember 2025 beantragen, einen korrigierten Bescheid vom Finanzamt auf den 1. Januar 2025 zu bekommen. Es erfolgt keine Berichtigung, wenn eine bestimmte Bagatellgrenze nicht überschritten wurde. Wird berichtigt, kann es zwar eine Weile dauern, bis der neue Wert über die Gemeinde dann auch die Steuerlast tatsächlich reduziert – die Korrektur erfolgt dann aber mit Rückwirkung.

§ 222 BewG und entspr. Vorschriften der Landesgrundsteuergesetze.

Umsatzsteuer: Beim Fernverkauf ins EU-Ausland an die Steuer denken

12/25

Wenn Sie Waren an Endverbraucher in andere EU-Staaten liefern, z. B. mit einem Online-Shop, müssen Sie auch an die Umsatzsteuer denken.

Lieferschwelle 10.000 € im Jahr

Lieferungen an andere Unternehmer im EU-Ausland sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Andere Unternehmer erkennen sie vor allem daran, dass sie Ihnen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen.

Bei allen anderen Lieferungen an Abnehmer im EU-Ausland kommt es darauf an: Wenn der Umsatz aus diesen Lieferungen im Vorjahr und im laufenden Jahr nicht mehr als 10.000 € netto beträgt („Lieferschwelle“), kann die Umsatzsteuer darauf an das deutsche Finanzamt abgeführt werden. Wird diese Lieferschwelle überschritten, muss die Umsatzsteuer in dem EU-Staat gezahlt werden, in den die Ware geliefert wird. Dafür müssen Sie sich dort registrieren und auch Steuererklärungen abgeben.

Vereinfachung mit One-Stop-Shop

Damit Sie nicht im Ausland tätig werden müssen, können Sie das „One-Stop-Shop“-Verfahren (OSS) nutzen. Dafür registrieren Sie sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). An das BZSt werden dann vierteljährlich USt-Erklärungen abgegeben, in denen einheitlich alle Umsätze aus Lieferungen in andere EU-Staaten erklärt werden.

In Einzelfällen wird es trotz Nutzung des OSS erforderlich sein, sich im EU-Ausland zu registrieren: Z. B. wenn die Ware im Online-Handel durch eine Plattform wie Amazon erst ins EU-Ausland transportiert wird und von dort zum Kunden geschickt wird.

Besondere Regeln gelten für pauschalierende Landwirte, das erläutern wir Ihnen gern.

§§ 3c und 18i–18k UStG i. d. F. des JStG 2020.



Hofübergabe: Richtig vorbereitet in die Beratung

13/25

Wird ein Betrieb an die nächste Generation übergeben, sollte das frühzeitig und umfassend geplant werden. Wille und Ziele der Beteiligten sollten dabei immer die bestimmenden Faktoren sein. Steuerliche Folgen können aber so erheblich sein, dass es nicht nur sinnvoll, sondern auch erforderlich sein kann, diese zu berücksichtigen. Beziehen Sie uns also schon bei Ihren Planungen mit ein.

Was wollen Übergeber und Übernehmer?

An erster und wichtigster Stelle im Hofübergabeprozess steht die persönliche Lebensplanung. Was ist mein Wille und welche Ziele habe ich? Das sollten Übergeber und Übernehmer zunächst unabhängig voneinander erarbeiten, dann auch gemeinsam – am besten im Einklang mit der Familie und gegebenenfalls mit den weichenden Erben.

In dieser Zeit müssen auch die zivil- und erbrechtlichen Fragen geklärt werden, zudem auch sozialrechtliche – etwa wann welche Rentenzahlungen zu erwarten sind oder wie es nach der Übergabe mit der Krankenversicherung läuft.

Sind diese Punkte geklärt, muss auch das Steuerrecht berücksichtigt werden.

Dank „Verschonung“ steuerfrei übergeben

Wird der Wirtschaftsteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs übergeben, unterliegt das der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Durch die sogenannte „Verschonung“ ist die Übergabe aber in der Regel vollständig steuerfrei.

Zu Erbschaftsteuer kann vor allem zweierlei führen: Zu einem Vermögen, das von der Verschonung nicht begünstigt ist. Oder Vermögen, das diese Verschonung nachträglich wieder verliert, weil gegen die Verschonungsaufgaben verstoßen wird. Allerdings muss nur dann Schenkungsteuer bezahlt werden, wenn die persönlichen Freibeträge überschritten werden. Bei der Schenkung von Vater oder Mutter an das Kind liegt der Freibetrag z. B. bei 400.000 €.

Nicht verschont wird z. B. die Übertragung von Wohnungen: Das Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnhaus, Mitarbeiterwohnungen oder Mietwohnungen werden mit einem speziellen Verfahren nahe dem Verkehrswert bewertet.

Auch Konten und Beteiligungen fallen nicht unter die Verschonung, selbst wenn sie zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören. Ist auf dem Konto zum Übergabestichtag ein hoher Betrag, kann das nachteilig sein.

Beispiel: Landwirt Schulze möchte seinen Betrieb an den Sohn übertragen. Noch in diesem Jahr soll eine Fläche für 500.000 € verkauft werden, der Erlös soll in den Betrieb reinvestiert werden. Wichtig ist, dass diese Summe zum Übergabestichtag nicht auf dem Konto liegt. Verkauf und Reinvestition sollten am günstigsten vor der Übergabe vom Übergeber getätigt werden oder danach vom Übernehmer. Sprechen Sie das mit uns ab.

Teuer kann die Übergabe von Flächen werden, die an Betreiber von Windparks oder Freiflächenphotovoltaikanlagen verpachtet werden. Lösung kann hier sein, dass sich der zukünftige Übergeber an den Projekten beteiligt. Das muss also sehr frühzeitig bedacht werden.

Nachträglich verloren geht die Verschonung, wenn der Betrieb oder Teile des Betriebs innerhalb einer Frist verkauft werden. Denn die Verschonung der Betriebsübergabe ist an eine Behalterfrist von fünf oder sieben Jahren gebunden. Auch Umstrukturierungen des Betriebes, etwa wenn Betriebsteile in einen Gewerbebetrieb ausgegliedert werden, können dazu führen, dass die Übergabe nachträglich versteuert werden muss. Deshalb kann es sinnvoll sein, solche Verkäufe oder Umstrukturierungen vor der Übergabe vorzunehmen.

Buchwertfortführung sichern

Bei der Hofübergabe muss auch beachtet werden, wie sie sich auf den einkommensteuerepflichtigen Gewinn auswirkt.

Wird ein ganzer Betrieb auf eine Person übertragen, gilt die „Buchwertfortführung“. Die Übergabe bleibt einkommensteuerneutral, der Übernehmer übernimmt die Buchwerte aller Bilanzpositionen und setzt die Abschreibungen des Übergebers fort. Sind nach der Übergabe Investitionen geplant, für die der Übergeber gewinnmindernde Investitionsabzugsbeträge oder Reinvestitionsrücklagen (§ 6b EStG) vornimmt, sollte er das mit dem Übernehmer vor der Übergabe abstimmen.

Komplizierter wird es, wenn der Betrieb auf mehrere Kinder aufgeteilt werden soll oder wenn zum Beispiel Flächen, Forst oder Gebäude zurückbehalten werden sollen. Dann drohen teure Entnahmegewinne. Meist gibt es auch in diesen Fällen Gestaltungsmöglichkeiten – planen Sie frühzeitig und sorgfältig mit uns.

Augenmaß beim Altenteil

Meist werden bei der Hofübergabe auch Altenteilsleistungen an den Übergeber vereinbart. Sind diese richtig gestaltet, kann der Übernehmer sie steuerlich abziehen, der Übergeber muss sie in gleicher Höhe als sonstige Einkünfte versteuern.

Altenteilsvereinbarungen werden steuerlich nur anerkannt, wenn der Übergeber einen lebenslangen Anspruch hat. Wichtig ist, dass sie dauerhaft konsequent durchgeführt werden. Die Leistungen müssen im Übergabevertrag klar und detailliert geregelt werden. So muss beispielsweise die Frage geklärt werden, wer erforderliche Renovierungen der Altenteilerwohnung zu bezahlen hat. Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich dann eine tatsächliche zivilrechtliche Verpflichtung, die den Bedürfnissen des Übergebers gerecht werden sollte und den Übernehmer nicht überfordern darf. Spätestens hier wird klar: Die Hofübergabe ist nicht nur eine Schenkung, sondern ein gegenseitiger Vertrag.

Sprechen Sie uns an, wenn vereinbarte Altenteilsleistungen gestundet oder gesenkt werden sollen. Das muss unbedingt schriftlich vereinbart werden.

Machen Sie ein Testament

Jeder sollte frühzeitig ein Testament machen – spätestens, wenn es einen Betrieb oder eine Familie gibt.

Wenn Sie Eigentümer oder Gesellschafter eines Betriebes sind, gelten alle genannten steuerlichen Fragen auch für das Testament. Das Verfassen oder Ändern eines Testaments sollte also ebenfalls steuerlich geprüft werden.

Fazit

Bei der Hofübergabe gibt es viele Gestaltungsmöglichkeiten, auch für komplexe Fälle. Gern entwickeln wir mit Ihnen die steuerlich günstigste Strategie. Wobei – manchmal muss man einen gewissen Steuerbetrag hinnehmen, damit alle Beteiligten mit dem Ergebnis leben können.





Registrierkassen: Denken Sie an die Meldung beim Finanzamt

14/25

Bis zum 31. Juli 2025 müssen Sie Ihre Registrierkassen beim Finanzamt angemeldet haben. Wir hatten bereits in der letzten Ausgabe der Steuerinformation 2024 darauf hingewiesen und möchten Sie noch einmal daran erinnern.

Sie müssen dem Finanzamt spätestens den Bestand Ihrer Registrierkassen am 30. Juni 2025 melden, dafür haben Sie bis zum 31. Juli 2025 Zeit. Nachdem Sie Ihre Kassen erstmalig gemeldet haben, müssen Sie jede Neuanschaffung oder endgültige Außer-

betriebnahme einer Kasse innerhalb eines Monats melden. Bei jeder Meldung müssen Sie erneut alle Kassen angeben, die Sie im Bestand haben.

Die Meldung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, entweder im Internet über „Mein Elster“ oder mit einem entsprechenden Programm über die ERiC-Schnittstelle.

BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024, AEA0 zu § 146a AO Nr. 1.16.

Krankheitskosten: Kein Abzug ohne Nachweis

15/25

Krankheitskosten können steuerlich geltend gemacht werden. Das meint Kosten für Medikamente, Hilfsmittel, Kuren, die Zuzahlung beim Zahnarzt und anderes. Abzugsfähig sind nur selbst getragene Kosten, Erstattungen der Krankenkasse oder von Versicherungen müssen abgezogen werden.

Die Kosten sind als „außergewöhnliche Belastungen“ abziehbar. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn sie zusammen mit anderen Kosten, beispielsweise Pflegeaufwand, einen Sockelbetrag überschreiten. Diese „zumutbare Belastung“ ist abhängig vom Familienstand und der Anzahl der Kinder. Sie beträgt zwischen 1 % und 7 % der Einkünfte. Da Sie zu Beginn des Jahres nicht wissen können, wie hoch Ihre Ausgaben im Laufe des Jahres werden, sollten Sie sich für alle Kosten die erforderlichen Nachweise geben lassen. Dabei gibt es einiges zu beachten.

Ärztliche Verordnung nötig

Krankenkosten sind nur abziehbar, wenn sie zwangsläufig und nachweislich hilfreich sind. Daher müssen Sie die Verordnung durch einen Arzt oder Heilpraktiker für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel nachweisen.

Für bestimmte Aufwendungen sind ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung vom medizinischen

Dienst der Krankenkasse erforderlich. Das sind z. B. Kosten für:

- Bade- oder Heilkuren;
 - psychotherapeutische Behandlungen, auch für die selbst bezahlte Fortführung nach Ende der Kostenübernahme;
 - die Notwendigkeit, von einer Begleitperson betreut zu werden.
- Auch Kosten für Besuchsfahrten zu beispielsweise kranken Ehegatten oder Kindern können abzugsfähig sein, wenn der behandelnde Krankenhausarzt bescheinigt, dass sie zur Genesung entscheidend beitragen.

Richtige Angaben für Apothekenbelege

Bisher konnte man durch ein Rezept des Arztes oder Heilpraktikers nachweisen, dass bestimmte Medikamente notwendig sind. Wird ein E-Rezept ausgestellt, geht das nicht mehr. Der Nachweis erfolgt dann durch den Apothekenbeleg. Dieser Beleg muss folgende Angaben enthalten: den Namen des Patienten, die Art des Rezepts, den Namen des Medikaments oder sonstigen Hilfsmittels und den Preis oder den Zuzahlungsbetrag. Bei Belegen aus dem Jahr 2024 wird nicht beanstandet, wenn der Name des Patienten fehlt.

§§ 33 EStG, 64 EStDV, BMF-Schreiben vom 26. November 2024.

Kurzfristige Beschäftigung: Vorsicht bei ausländischen Hausfrauen und Hausmännern

16/25

Saisonkräfte können nach deutschem Recht sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung auf max. drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die fehlende Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die Saisonbeschäftigung für den Arbeitnehmer nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dies bejaht die Deutsche Rentenversicherung regelmäßig bei Schülern, Studierenden, Rentenbeziehenden und Hausfrauen/-männern.

Strenge Prüfung

Bei jungen, ledigen Menschen oder Ehepaaren bezweifelt die Deutsche Rentenversicherung aber seit einigen Jahren die Angaben im üblicherweise von den ausländischen Saisonkräften vorgelegten Fragebogen zur Versicherungspflicht/-freiheit, sie seien Hausfrau oder -mann. Sie fordert dann Nachweise zur Unterhaltssicherung im Heimatland wie z. B. Gehaltsbescheinigungen von im Haushalt lebenden Partnern. Liegen solche nicht vor, stellt die Rentenversicherung zumeist rückwirkend die Sozialversicherungspflicht für die Beschäftigung fest und fordert vom Arbeitgeber die nicht geleisteten Sozialabgaben (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) nach.

Rechtsprechung gibt keine Sicherheit

Das sehen die Landessozialgerichte in Baden-Württemberg und Bayern in aktuellen Urteilen anders. Nicht der Arbeitgeber, sondern die Rentenversicherung müsse im Zweifel beweisen, dass

die von den Arbeitnehmern gemachte Angabe „Hausfrau oder Hausmann“ nicht stimmt. Rechtssicherheit ergibt sich aus diesen Urteilen leider nicht. Denn andere Gerichte sind daran nicht gebunden, vor allem nicht in anderen Bundesländern. Zum anderen stellt sich im Prüf-, Widerspruchs- oder Klageverfahren immer wieder heraus, dass die Angaben der Saisonkräfte falsch waren. Z. B. weil sie selbst auf Nachfrage angeben, sie seien Gelegenheitsarbeiter oder würden im Heimatland von dem in Deutschland verdienten Geld leben. Dann steht die Sozialversicherungspflicht der Saisonarbeitskräfte fest und der Arbeitgeber muss die Beiträge nachzahlen. Gegenüber den Saisonkräften, die falsche Angaben im Fragebogen gemacht haben, hat er zwar regelmäßig einen Erstattungsanspruch. Dieser dürfte aber in der Praxis schwer zu realisieren sein.

Hinweis für die Praxis

Die kurzfristige Beschäftigung von Saisonkräften, die angeben, Hausfrauen/-männer zu sein, birgt weiterhin die Gefahr, dass sie von den Rentenversicherungsprüfern nicht anerkannt wird. Ergänzende Unterlagen wie Heiratsurkunden, Geburtsurkunden von minderjährigen Kindern sowie Einkommensnachweise von im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partnern können helfen, den Status Hausfrau/-mann für den Prüfer glaubhaft zu machen. Lassen Sie sich beraten!

LSG BaWü L 11 BA 3083/20, L 8 BA 2385/22, L 5 BA 3595/23, L 2 BA 3128/22, L 2 BA 1752/23 L 4 BA 2582/22; Bayerisches LSG L 16 BA27/23.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.